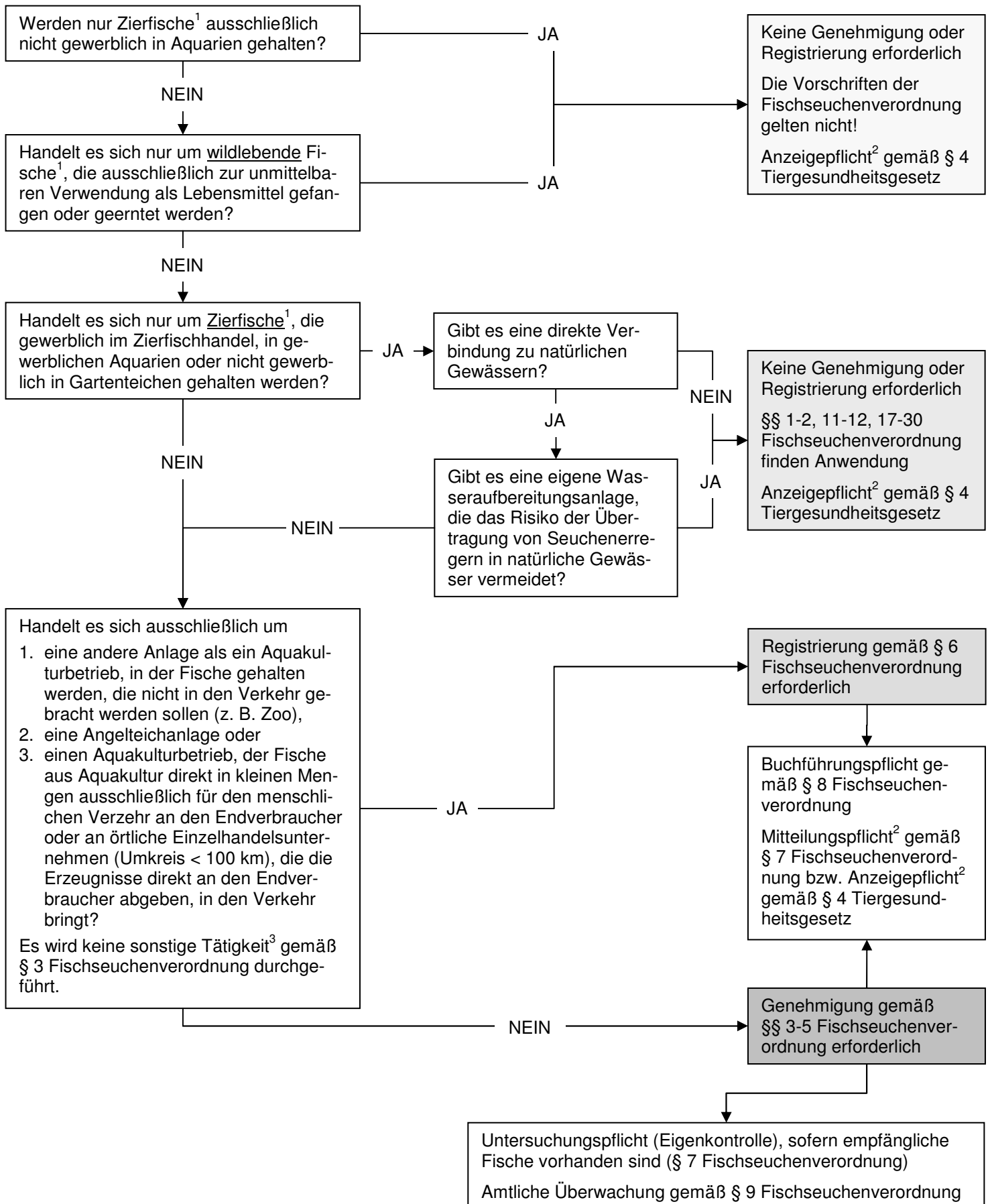


## Fließschema

### Genehmigung und Registrierung von Aquakulturbetrieben Pflichten und Überwachung



<sup>1</sup> Bei „Fischen“ im Sinne der Fischseuchenverordnung handelt es sich um Fische, Weichtiere und Krebstiere

<sup>2</sup> Bei Verdacht aus das Vorliegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche bzw. bei erhöhter Mortalität

<sup>3</sup> Wer lebende Fische hält, verbringt oder abgibt oder tote Fische oder Teile davon verbringt, abgibt oder verwertet